



Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 21. August bis 21. November 2023

1. Ausgangslage

Im Bereich der Ein-, Durch und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sind Anpassungen an die neue Importkontrollgesetzgebung der EU erforderlich, um die inhaltliche Gleichwertigkeit dieser Vorschriften zum EU-Recht und damit auch den gemeinsamen Veterinärraum Schweiz-EU aufrechtzuerhalten. Anpassungsbedarf besteht zudem aufgrund des Austritts von Grossbritannien aus der EU per 1. Januar 2021 sowie aufgrund neuer Vorgaben der EU für die Einfuhr von Tieren, die mit bestimmten antimikrobiellen Arzneimitteln behandelt wurden, und von aus solchen Tieren hergestellten Lebensmitteln. Ebenfalls wird zwecks administrativer Vereinfachung die Rechtsgrundlage für die elektronische Einreichung und Bearbeitung von Gesuchen für Gesundheitsbescheinigungen für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach Drittstaaten geschaffen. Zudem werden die Verweise auf das EU-Recht aktualisiert und für Importierende von Hummeln eine Pflicht zur Aufzeichnung der Weitergabe der Hummeln nach der Einfuhr geschaffen.

Das EDI hat zu den vorgeschlagenen Änderungen vom 21. August bis zum 21. November 2023 eine Vernehmlassung durchgeführt. Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 27 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Es sind insgesamt 32 Stellungnahmen eingegangen, davon 22 von Kantonen und 10 von Organisationen. Die Stellungnahmen können eingesehen werden unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EDI. Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungsvorlagen wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden überwiegend begrüsst, insbesondere stiess die neue Aufzeichnungspflicht für Hummelimporteure und die damit verbundene verbesserte Rückverfolgbarkeit nach der Einfuhr von Hummelvölkern, die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf Verstoss gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht und die Möglichkeit für das BLV die Öffentlichkeit für Gesundheitsrisiken in Flughäfen sensibilisieren zu können (Ergänzung von Artikel 295a Absatz 4 der Tierseuchenverordnung unter «Änderung anderer Erlasse») stiessen auf Zustimmung.

Das Einfuhrverbot für Nutztiere, die mit bestimmten Antibiotika behandelt wurden, bzw. von aus diesen Tieren gewonnenen Lebensmitteln, wird von den Kantonen AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, TG, TI, VD, VS, ZH, VSKT und GST ebenfalls begrüsst. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und zur Erleichterung des Vollzugs auch die Einfuhr von Fleisch verboten werden sollte, welches von Tieren stammt, die mit hormonellen Leistungsförderern behandelt wurden. Auch für Micarna, Proviande und SFF ist der Nachvollzug der Anpassungen in der EU grundsätzlich nachvollziehbar.

SFF fordert, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Privatwirtschaft verhältnismässig zu berücksichtigen sind, wenn Anpassungen an das EU Recht vorgenommen werden. Er wünscht zu erfahren, welche Änderungen von der EU vorgegeben werden und welche Punkte alleine der Entlastung der zuständigen Behörden dienen.

Der Kanton AG bedauert, dass mit der vorgeschlagenen Revision keine Klärung der Verantwortung von Verkäufer, Zwischenhändler und Käufer im Handel mit Heimtieren vorgesehen ist. Es stellt den Antrag, dass insbesondere die Verantwortung der Käufer klar festzuhalten ist.

Die Einführung des Informationssystems eCert, mit welchem Gesundheitsbescheinigungen für die Ausfuhr in Drittstaaten elektronisch erstellt werden können, wird von den Kantonen und der Branche grundsätzlich begrüsst. Es wird jedoch bedauert, dass zum jetzigen Zeitpunkt die elektronische Unterschrift noch nicht möglich ist und angeregt, das System baldmöglichst dahingehend weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang sollen Gebühren für die Benutzung von eCert erst erhoben werden, wenn das System vollumfänglich operativ ist.

Vierpfoten und TIR fordern in Bezug auf Heimtiere eine umfassende Interessensabwägung, welche neben tierseuchenrechtlichen auch tierschutzrechtliche Anliegen angemessen berücksichtigt. Massnahmen sollen den neusten Stand der Wissenschaft berücksichtigen, insbesondere tierfreundliche Lösungen für Tiere, welche die Einfuhrbestimmungen nicht erfüllen. Gefordert wird zudem die konsequente Eindämmung des Handels mit zu jungen Tieren.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS, SR 916.443.10)

Art. 4

SFF und Micarna begrüssen die neu vorgesehene Möglichkeit, Sendungen zur Weiterbeförderung in unterschiedliche Bestimmungsbetriebe bereits am Flughafen aufzuteilen.

Die Kantone GR und GL merkten an, dass die Definition für den Begriff «Sendung» die Basis für die stringente Rückverfolgbarkeit insbesondere in der Lebensmittelgesetzgebung bildet und beantragen daher, die bisherige Formulierung beizubehalten.

Art. 5a

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, TG, TI, VD, VS, ZH sowie VSKT begrüssen die Stärkung der Lebensmittelsicherheit durch diese neue Bestimmung. Es ist für sie und auch die GST hingegen schwer verständlich, dass das Einfuhrverbot nicht für Lebensmittel gilt, die zwar pflanzliche Komponenten enthalten, aber zum Teil auch aus Tieren hergestellt wurden, welche mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden. Von den obgenannten Kantonen wird weiter bemerkt, dass auch die Ausnahme vom Einfuhrverbot für Wild, Amphibien, Weichtiere und Insekten die Reichweite der Bestimmungen schmälert, insb., wenn diese Tiere gezüchtet werden. Der Kanton LU merkt zudem an, dass auch die Ausnahme für Produkte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gestrichen werden sollte, da auch ein anderer Verwendungszweck unerwünschte Folgen haben kann (Resistenzproblematik).

Von Micarna, Proviande und SFF wird das Einfuhrverbot in Hinsicht auf die für die Anwendung beim Menschen reservierten Antibiotika unterstützt. Das Einfuhrverbot im Zusammenhang mit antimikrobiellen Leistungsförderern wird kritisch gesehen bzw. klar abgelehnt und es wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben gemäss der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung bewährt haben. Die Micarna wünscht sich eine klarere Abgrenzung zwischen Reserveantibiotika und kritischen Antimikrobiotika.

Art. 13

Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TG, TI, VD, VS, ZH) und VSKT

wünschen, dass die Bestimmungen zur Information der Reisenden auch für Hauptbahnhöfe und Zollstellen gelten.

Art. 17

Die Kantone AI, BL, SH und TG sowie VKCS und Micarna begrüßen die Ergänzung der Bestimmung mit dem Begriff der Speditionsunternehmen in Artikel 17. Im Gegensatz dazu merkten diverse Kantone (AG, AI, BL, BS, SH, TG) und der VKCS an, dass die Anpassung von Artikel 17 Abs. 2 Bst. a und b einen deutlichen Mehraufwand generieren wird und die Zuständigkeiten unverändert bleiben sollten. Sodann möchten die Kantone AG, AI, BS, GL, NE, SG, TG, VD, VS und ZH die Adressänderungen nicht unverzüglich erhalten, sondern innerhalb einer Woche.

Art. 18

Diverse Kantone (AG, AI, BE, BL, GL, GR, JU, NE, TG, VD, SG, SH, LU, TI, ZH) und VSKT wünschen eine weitergehende Verlängerung der Voranmeldefrist. Diese soll bereits vor dem Verladen der Sendung ins Flugzeug erfolgen.

Der Kanton SO merkte an, dass der Unterschied zwischen kontrollpflichtigen Paketsendungen und Tierprodukten, die in Paketen transportiert werden, nicht klar sei.

SFF wünscht eine Beibehaltung der aktuellen Bestimmungen, Micarna hingegen erachtet das neue Zeitfenster von vier Stunden vertretbar.

Art. 19a

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, SG, SO, TG, TI, VD, VS und ZH sowie VSKT halten die neue Aufzeichnungspflicht für Hummelimporteure für richtig. Sie beantragen, dass eine äquivalente Bestimmung in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, damit auch im Inland eine lückenlose Nachverfolgung der kommerziellen Hummelvölker sichergestellt werden kann.

Art. 24

Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, GL, GR, JU, NE, SO, TG, SG, SH, LU, TI, ZH) und VSKT merkten an, dass das BLV keine Ausnahmen vom Verfahren bewilligen können soll, wenn dies mit Einschränkungen des Wohlergehens von lebenden Tieren verbunden ist und beantragen eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung.

Art. 28

Swissgenetics erkundigt sich, wie genau das Mitführen des GGED in elektronischer Form gemeint ist.

Art. 29

SFF erachtet die Reduktion der Meldefrist für Bestimmungsbetriebe auf einen Arbeitstag als zu kurz. Der Kanton LU regt an, den bestehenden Verordnungstext beizubehalten.

Art. 33

SFF regt die Streichung der Meldepflicht von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen durch den Importeur an.

Art. 41

SFF regt an, bei der Erhöhung der Frist zur Kontrolle von Durchfuhrsendungen von 12 Stunden auf 3 Tage der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit unbedingt die erforderliche Beachtung zu schenken und eine entsprechende Ergänzung mit Aspekt der Lebensmittelsicherheit bei der Zwischenlagerung anzubringen.

Micarna hält die Erhöhung der Fristen zur Vorführung der Kontrolle auf drei Tage für vertretbar. Allerdings müsse die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit weiterhin oberste Priorität haben.

Art. 48–50

Diverse Kantone (TI, SH, LU, SG, BL, AG, VS, GE, BE, AI, AR, NE, ZH, SO, VD, JU, GR, TG), VSKT, VKCS sowie SFF, PAE, Proviande und Swisssgenetics regen an, dass das Informationssystem eCert baldmöglichst auch eine elektronische Unterschrift erlauben soll, um vollumfänglich operativ zu sein. Ebenso sollen die neuen Bestimmungen den aktuell gültigen Prozess des Ausstellens von Ausfuhrbescheinigungen korrekt abbilden.

Art. 41, 62 und 67

Diverse Kantone (AG, AI, BE, BS, GL, GR, SG, VD, LU, TI, ZH) und VSKT regen einen Ersatz von «drei Tage» durch «72 Stunden» an, die dies genauer ist und alle anderen Fristen in Stunden angegeben werden.

Art. 61

Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, GL, GR, JU, TG, SG, SH, LU, TI, ZH) und VSKT merken an, dass in Buchstabe c die Nennung von «Tieren» überflüssig ist, da diese ohnehin schon kontrolliert werden.

Die Kantone JU und TI sowie VSKT möchten, dass die Formulierung von «länger als drei Tage» durch «nicht mehr als drei Tage» ersetzt wird.

Art. 64

Die Kantone BL und GE begrüßen die Anpassungen ausdrücklich. Diverse Kantone (AG, AI, AR, BS, GL, GR, JU, NE, SG, SH, TG, VD, LU, TI, ZH) und VSKT regen an, «Laboruntersuchung und Laborbefund» durch «weitergehende Untersuchung» zu ersetzen und Absatz 3 mit dem Tierschutzrecht zu ergänzen.

Art. 72

SFF erachtet die Einziehung von Sendungen, bei denen eine Überschreitung der geltenden mikrobiologischen Grenzwerte festgestellt wird, als zwingend.

Art. 83

Diverse Kantone (AI, AR, BE, BL, GL, GR, NE, SG, SH, SO, TG, VD, VS, LU, ZH) merken an, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Meldung an die kantonalen Behörden betreffend Tiere oder Tierprodukte, bei denen die Ein-, Durch- oder Ausfuhrbedingungen nicht erfüllt sind, vor der Freigabe der Sendung durch das BAZG erfolgt und die Entscheidung der zuständigen Behörde abgewartet wird. Dies ermögliche es der kantonalen Behörde, die Kontrolle über die Sendung zu behalten. Sie regen deswegen eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung an.

Der Kanton BS wendet ein, dass die schnellstmögliche Information des BAZG an die Behörde von hoher Relevanz, das Abwarten der Entscheidung der Behörde vor der Freigabe hingegen nicht praktikabel sei.

Art. 84

Die Kantone AG und TG sowie VKCS merken an, dass die aktuell erlaubten Massnahmen nicht in jedem Fall möglich seien und es deshalb zur Vernichtung von Waren komme, da eine Rücksendung zu kostenintensiv sei. Sie regen daher eine Ergänzung der Bestimmung an, so dass bei einem offensichtlichen und nicht beabsichtigten Versehen die kantonale Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen ohne Auflagen bewilligen kann, sofern die Ware aus einem bewilligten Betrieb stammt und die Rückverfolgbarkeit vollständig belegt werden kann.

Art. 91–93

Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TG, VD, VS, TI, ZH) und VSKT regen an, künftig die gleiche Terminologie wie in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung

der Personen im öffentlichen Veterinärwesen zu verwenden. Wenn es um Grundausbildung gehe, sei auf diese Verordnung zu verweisen.

Art. 92

Die Kantone AI, BE, BL, GL, GR, LU, NE, SG, SH, TG, VD und ZH schlagen zur besseren Übereinstimmung mit Artikel 91 vor, Absatz 2 um «Aquakulturerzeugnisse» zu ergänzen.

Art. 99 und 100

Die Kantone AG, AI, BL, BS, JU, SH, TG und TI sowie VSKT und VKCS wünschen, dass die Schulung von Bestimmungsbetrieben, Importeuren und Transportunternehmen weiterhin zentral durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durchgeführt werden. Micarna begrüsst demgegenüber eine Schulung durch die kantonale Stelle.

Art. 102j

Die Einführung von neuen Gebühren für die Nutzung des Informationssystems eCert ist für Micarna nicht verständlich, da im Rahmen der Digitalisierung und der Vereinfachung der administrativen Abläufe eigentlich weniger und nicht mehr Gebühren resultieren sollten. PAE, SFF und Swisssenetics sind nicht grundsätzlich gegen die Einführung von Gebühren, fordern aber, dass diese erst eingeführt werden, wenn das Informationssystem eCert vollumfänglich operativ ist. Der Kanton GE bedauert, dass mit der vorgeschlagenen Regelung ein zweistufiges Gebührenregime (Stufe Bund und Stufe Kanton) eingeführt werden soll.

Art. 102q

Diverse Kantone (TI, SH, LU, AG, VS, GE, BE, AI, AR, NE, ZH, SO, VD, JU, GR, TG) und VSKT fordern, dass ein neuer Absatz einzufügen sei, um die unterschiedlichen Archivansprüche der Kantone zu berücksichtigen.

Art. 103

Diverse Kantone (AI, BL, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TG, VS, ZH) und VSKT regen eine Anpassung analog zu Artikel 64 an (Ersatz von «Laboruntersuchung» durch «weitergehende Untersuchung»).

Der Kanton BL wünscht eine dahingehende Ergänzung der Bestimmung, dass der Importeur oder die anmeldepflichtige Person künftig zur Zahlung einer Kautions in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verpflichtet werden könne. Kann die Kautions nicht erbracht werden, kann die Vernichtung der Sendung oder im Fall lebender Tiere deren Euthanasie angeordnet werden.

Art. 295a Abs. 4 Tierseuchenverordnung (Änderung anderer Erlasse)

Der Kanton AG wünscht eine dahingehende Ergänzung der Bestimmung, dass auch an Zollstellen und Bahnhöfen Informationsmaterial platziert werden kann.

3.2 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU, SR 916.443.11)

Art. 6

SFF wünscht, dass präzisiert wird, ob sich die zusätzlichen Gesundheitsgarantien auf tierseuchenrechtliche Bestimmungen beschränken.

Art. 8

Die Kantone AG, AI, BL, GL, JU, LU, SG, SO, TG, VS und ZH sowie VSKT weisen auf die Notwendigkeit einer redaktionellen Anpassung in den Absätzen 1 und 2 hin.

Art. 19a

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, SG, SO, TG, TI, VD, VS und ZH sowie VSKT halten die neue Aufzeichnungspflicht für Hummelimporteure für richtig. Sie beantragen, dass eine äquivalente Bestimmung unter in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, damit auch im Inland eine lückenlose Nachverfolgung der kommerziellen Hummelvölker sichergestellt werden kann. Zudem wird in der französischen Fassung eine sprachliche Anpassung gewünscht.

Art. 20

Von den Kantonen AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, SG, SO, TG, TI, VD, VS und ZH sowie der VSKT wird eine redaktionelle Änderung gewünscht.

Art. 31

Die Kantone AG, AI, BL, GL, JU, LU, SG, SO, TG, VS, ZH sowie VSKT weisen auf die Notwendigkeit einer redaktionellen Anpassung in Absatz 1 hin.

Art. 39 und 40

Die Kantone AG, AI, BL, SH und TG sowie VSKT und VKCS wünschen, dass die nach geltendem Recht vorgesehene Zuständigkeit für die Schulungen von Herkunfts- und Bestimmungsbetrieben, Importeuren, Exporteuren und Transportunternehmen unverändert bleibt.

Informationssystem TRACES (Bestimmungen nicht in Revision)

Nach Ansicht der Kantone AG, AI, AR, BE, GL, GR, JU, LU, SG, SH, SO, TG, TI, VS und ZH sowie der VSKT fehlen die Datenschutz- und Archivbestimmungen für das Informationssystem TRACES und fordern eine Prüfung.

3.3 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht, SR 916.443.14)

Art. 3, 6a und 7

Diverse Kantone (AG, AI, BE, BL, GE, GL, GR, JU, SG, SH, SO, TG, VS, ZH) und VSKT merken an, dass in den Erläuterungen nicht ausreichend begründet wird, weshalb die Höchstzahl von Heimtieren für alle Tierarten ausser Hund, Katze und Frettchen aufgehoben wird und weshalb für Hunde, Katze und Frettchen gerade nicht. Es soll deshalb geprüft werden, ob die Höchstzahlbeschränkung nicht ganz weggelassen werden kann.

Der Kanton BS hält fest, dass sich eine Höchstzahl für Hunde, Katzen und Frettchen bewährt hat und deswegen beibehalten werden muss. Auch der Kanton TI hält die Beibehaltung der Höchstzahl für Hunde, Katzen und Frettchen für sinnvoll, da sie die Kontrolle erleichtert, insbesondere bei Verdachtsfällen die möglicherweise kommerzieller Natur sind.

Vier Pfoten und TIR wünschen die Beibehaltung der bisherigen Formulierung in Artikel 3.

Art. 12

Vier Pfoten und TIR fordern, dass Hunde, Katzen und Frettchen, die jünger als 15 Wochen alt sind, nur noch mit Bewilligung des BLV eingeführt werden dürfen, sofern eine besonderes Interesse an der Einfuhr nachgewiesen wird.

Art. 14

Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, VS, ZH) und VSKT wünschen die ersatzlose Streichung von Abs. 3^{bis}, da diese Erleichterung ein erhöhtes Risiko betreffend Tollwut beinhalte.

Art. 34 und 34a

Der Kanton GE begrüsst den Vorschlag, dass für Hunde von Personen mit Zweiwohnsitz ein Heimtierpass ausgestellt werden darf, weist jedoch auf Klärungsbedarf hin. Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, VS, ZH), die VSKT sowie die GST lehnen den Vorschlag entschieden ab.

3.4 Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI, SR 916.443.106)

Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SO, TI, VD, VS, ZH) begrüssen ausdrücklich die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche.

3.5 Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI, SR 916.443.111)

SFF beantragt eine grundlegende Revision des Ansatzes der Referenzierung in Anhang 1, weil er der Meinung ist, dass für Anwender in der Wirtschaft die geltenden Bestimmungen nicht mehr überblickbar seien.

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Präsidentialdepartement	BS
République et Canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Departement Finanzen und Gesundheit	GL
Kanton Graubünden, Regierung	GR
Canton du Jura, Service de la consommation et des affaires vétérinaires	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton St. Gallen, Gesundheitsdepartement	SG
Kanton Schaffhausen, Veterinäramt	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato	TI
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

2. Organisationen und Verbände

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte Société des Vétérinaires Suisses Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri	GST
Micarna-Gruppe Migros Industrie AG	Micarna
Plattform Agrarexport Platform for agricultural export Plateforme pour les exportations agricoles Piattaforma per le esportazioni agricole	PAE
Proviande Genossenschaft	Proviande
Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) Union Professionnelle Suisse de la Viande (UPSV) Unione Professionale Svizzera della Carne (UPSC)	SFF
Stiftung für das Tier im Recht	TIR
Swissgenetics Genossenschaft	Swissgenetics
Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali Svizzeri	VKCS

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux (ASVC) Associazione Svizzera dei Veterinari Cantionali (ASVC)	VSKT
Vier Pfoten Stiftung für Tierschutz	Vier Pfoten